

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR
 REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Nr.: **0241**
 Ausgabe: 6 / 12.08.2011
 Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
e1*2002/24*0196***	BMW	K 1200 GT	K12
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3,50x17		Felge hinten: Nur original Serienfelge 5,50x17	
Luftdruck vorne (kalt): 2,7 bar		Luftdruck hinten (kalt): 2,9	
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	RoadAttack Z	1)
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	RoadAttack C	1)
----- oder -----			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiRoadAttack 2 C / ContiRoadAttack 2 GT	1)
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	ContiRoadAttack 2 C / ContiRoadAttack 2 GT	1)
Auflagen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Art der Auflagen:			

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

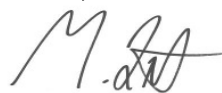
Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 12.08.2011



 Ralph Viering
 Reifenuntersuchung Motorrad

Korbach, 12.08.2011



 Marco Zahn
 Reifenuntersuchung Motorrad

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

 Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.